

DIE PARTEIFAEHIGKEIT DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES

Wiss. Assistent Dr. Özkan TIKVEŞ

Die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes Ratione Personae bezich.

Diese Zuständigkeit bezieht sich in Funktioneller Hinsicht auf die Frage, welche Streitparteien vor dem Gerichtshof erscheinen können d.h. welche Subjekte die Parteifaehigkeit (*ius standi in iudicio*, *droit d'ester en justice*) vor dem Weltgerichtshof besitzen.

In erster linie fällt auf, dass die Frage der Zuständigkeit *ratione personae* eigentlich nur auf die Frage nach der Parteifaehigkeit eingeschraenkt wird. In diesem sinne behandeln diese Frage auch die vorher erwaehten Autoren.

Es soll weiter hervorgehoben werden, dass die Festsetzung der Zuständigkeit des IGH (wie auch aller übrigen internationalen Schieds - oder Vergleichsinstanzen) auf einem Einvernehmen der beteiligten Parteien beruht. Dabei sind die Parteien keineswegs. völlig frei, insbesondere hinsichtlich des IGH Denn es gibt allgemeine Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Gerichtshofs, die vom Willen des Parteien unabhaengig sind.